

d. h. es werden Folgerungen gezogen, die nur akzeptiert werden können, wenn absolute Sicherheit darüber besteht, daß der unverfälschte Wortlaut vorliegt. Daran sind aber bei Pitz ganz erhebliche Zweifel angebracht.

Die Nachprüfung von Zitaten aus einer dem Verfasser bequem zugänglichen Arbeit, nämlich aus einer eigenen⁵⁾, ergab, daß Pitz auch bei der Benützung der Literatur mit gleicher Willkür verfuhr. Pitz hat diesen Aufsatz 26 mal zitiert; falsch zitiert oder entstellt oder mißverstanden sind mehr als zehn Stellen⁶⁾.

Die Methode, die sich bei Pitz insgesamt darstellt, hat auch sonst einige bemerkenswerte Züge. Von den reinen Fehlern und Irrtümern abgesehen, von Mißverständnissen, die auf Ungenauigkeiten im Festhalten fremder Ergebnisse beruhen, befremdet außerordentlich die wiederholt festzustellende Methode der Eliminierung von Fakten, die nicht in die Theorie passen (vgl. S. 139, 144, 206). Als allgemeines methodisches Prinzip formuliert, lautet dieser Grundsatz (S. 139 f.) so: „In der Sache, um die es uns in diesem Kapitel geht, formulierte Harry Bresslau die beschriebene Aporie, deren methodische Ursache er noch nicht durchschaute, so: ‚Welche Urkunden nun aber dem Verfahren in der *audientia* unterworfen waren, darüber haben wir keine ganz widerspruchsfreien Zeugnisse, und es ist sehr schwierig, darüber volle Klarheit zu gewinnen.‘ Methodisch muß diese Aporie so behoben werden, daß man nach den Petenteninteressen fragt, die die Widersprüche zwischen den verschiedenen päpstlichen Weisungen hervorgerufen haben, und daß man solche Zeugnisse, die uns in diesen Hintergrund keinen Einblick gewähren, aus der Beweisführung ausschließt.“ Ein solcher Satz legt die Befürchtung nahe, daß alle die sorgsam ausgewählten Einzelbeispiele nur deshalb so beweiskräftig erscheinen, weil Pitz alle entgegenstehenden Zeugnisse „ausschließt“⁷⁾.

Eindruck macht sicherlich manche kategorische Erklärung, die gegen offensichtlich falsche Thesen gerichtet ist, nur daß der nicht unterrichtete Leser nicht

⁵⁾ A. Kraus, Die Sekretäre Pius' II. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Sekretariats, Römische Quartalschrift 53 (1958) S. 25—80 [künftig: RQS 53].

⁶⁾ Vgl. Pitz S. 97 Anm. 9 — RQS 53 S. 36 Anm. 95; Pitz S. 164 Anm. 30 — RQS 53 S. 50 f.; Pitz S. 186 Anm. 99 — RQS 53 S. 60; Pitz S. 158 Anm. 3 — RQS 53 S. 39; Pitz S. 161 Anm. 15 — RQS 53 S. 37; Pitz S. 165 Anm. 33 — RQS 53 S. 51 f. — an keiner dieser Stellen decken sich die angezogenen Belege mit den angeführten Behauptungen. Entstellt ist der Gedankengang der Vorlage (RQS 53 S. 37 u. S. 48 — nicht S. 46, wie Pitz angibt) bei Pitz S. 161 Anm. 16. Vgl. auch die Anm. 7. Vgl. auch Herde S. 80 f. u. ö. Vgl. auch Pitz S. 165 Anm. 33, zu RQS 53 S. 51 f. (wo behauptet wird, ich hätte die Libri officiorum zu den Sekretärsregistern gerechnet, was durchaus nicht der Fall ist). Ähnlich Pitz S. 182 (zu RQS 53 S. 76) — Pitz S. 201 Anm. 142 (zu RQS 53 S. 46, wo von einer anderen Registergattung die Rede ist, während Pitz das auf die Expedition bezieht). S. 223 Anm. 55 erhebt Pitz den Vorwurf, ich hätte RQS 53 S. 56 zwei Schreiberhände verwechselt, in Wirklichkeit verwechselt Pitz den Registerschreiber und den mit der Überwachung und Korrektur, d. h. mit der Registerführung beauftragten Beamten.

⁷⁾ Z. B. Pitz S. 205: „Dazu ist am Rande vermerkt: *Non detur copia nisi de mandato sanctissimi domini nostri. Ad relationem domini L. de Narnia secretarii*. Man versteht nicht, wem der Papst mit dieser Weisung hätte nützen können; vielleicht ist in diesen Fällen stets *absque quod sciat petens* zu ergänzen.“ Anm. 153: „Vgl. Kraus S. 50. Die Annahme ebd. S. 47, 50, 58, der Vermerk kennzeichnende Geheimsachen, ist schwerlich zutreffend.“ — RQS 53 S. 50: